



Berlin, 14.04.2022

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Zusammenschluss trägt den Namen "Initiative der Berliner Kinderkliniken".
- (2) Die Initiative sitzt in Berlin.
- (3) Sie wird in das Lobbyregister des Deutschen Bundestages eingetragen.
- (4) Die Initiative kann im Verlauf als Verein eingetragen werden und trägt nach Eintragung dann den Namenszusatz "e.V."
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Initiative

- (1) Zusammenschluss der Berliner Kinderärzt*innen für die Verbesserung der Versorgung von Kindern in den Kinderrettungsstellen und in den Kinderkliniken.
- (2) Die Initiative verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Zweck wird verwirklicht durch die Umsetzung von Projekten in den Arbeitsgemeinschaften (AGs). Neu zu gründende AGs werden durch den Vorstand legimiert (siehe Paragraph 7).
- (4) Die Durchführung von Aufgaben erfolgt innerhalb der Arbeitsgemeinschaften.
- (5) Die Initiative ist politisch neutral und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Initiative ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die aufgebrachten Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke eingesetzt werden. Die Mitglieder erhalten keine finanzielle Zuwendung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Jede in der Kinderheilkunde oder Kinderchirurgie tätige Person kann ordentliches Mitglied werden.
- (2) Jede Person, die unterstützend tätig werden möchte, kann ehrenamtliches Mitglied werden.
- (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich vorzulegen.
- (4) Die Mehrheit des Vorstands entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung ist nicht anfechtbar, eine Mitteilung der Gründe für die Ablehnung ist nicht verpflichtend.
- (5) Jede in einer Arbeitsgemeinschaft tätige Person sollte ordentliches oder ehrenamtliches Mitglied der Initiative sein.
- (6) Jedes Mitglied unterstützt die Initiative - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise.



Berlin, 14.04.2022

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet auf Wunsch des Mitglieds, durch Streichung aus der Mitgliedsliste, durch Ausschluss aus der Initiative sowie durch den natürlichen Tod.
- (2) Der Austritt kann zum Ende jeden Quartals schriftlich erklärt werden.
- (3) Eine Streichung aus der Mitgliedsliste erfolgt nach schriftlicher Bekanntgabe durch die Zweidrittel-Mehrheit im Vorstand jederzeit im laufenden Kalenderjahr.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge für das laufende Kalenderjahr werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Ordentliche Mitglieder leisten einen Mitgliedsbeitrag, der durch den Vorstand jährlich bestimmt und auf der Mitgliederversammlung verabschiedet wird. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden (bis maximal dem einfachen Beitragssatz), diese werden in Sondersitzungen beschlossen.
- (2) Ehrenamtliche Mitglieder müssen keinen Mitgliedsbeitrag leisten.
- (3) Der Beitrag ist jährlich im Voraus auf das Vereinskonto zu zahlen bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres, im Jahr der Gründung bis zum 31. Mai 2022.

§ 7 Organe der Initiative

Organe der Initiative sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung, bei Bedarf zudem ein noch zu gründender Beirat.

Vorstand

- a Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern, davon einer/m 1. Vorsitzenden, einer/m stellvertretenden Vorsitzenden, einem/r Schatzmeister*in und einem/r Schriftführer*in.
- b Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- c Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jährlich für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bis zum Amtseintritt des neuen Vorstands bleiben die Vorgänger*innen im Amt.
- d Vorstandssitzungen finden mindestens einmal pro Jahr statt, nach schriftlicher Einladung durch die/den 1. Vorsitzende/n oder die/den stellvertretenden Vorsitzende/n.
- e Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst, schriftlich oder mündlich.
- f Bei persönlichem Anliegen ist das jeweilige Vorstandsmitglied nicht stimmberechtigt.



Berlin, 14.04.2022

- g Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird in einer Sondersitzung für den Rest der Amtszeit über das weitere Vorgehen entschieden.
- h Bei Satzungsänderungen aus behördlichen Auflagen kann der Vorstand vorab Änderungen bzw. Ergänzungen beschließen und auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Bestätigung vorlegen.

Mitgliederversammlung

- a Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Wahl / Entlastung des Vorstands, die Wahl des / der Kassenprüfer sowie für die Änderung der Satzung.
- b Die Mitgliederversammlung wird schriftlich einberufen, mindestens einmal pro Jahr.
- c Die Mitgliederversammlung wird geleitet durch die/den Vorsitzende/n oder die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n, bei Verhinderung durch ein weiteres Mitglied des Vorstands.
- d Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder*innen reicht aus für einen Beschluss. Eine Zweidrittel-Mehrheit ist notwendig für Änderungen in der Satzung. Eine Zweckänderung der Initiative bedarf der Zustimmung des Vorstands und aller anwesenden Mitglieder.
- e Die Abstimmung erfolgt offen per Handzeichen.
- f Die Mitgliederversammlung wird protokolliert durch den/die Schriftführer*in oder eine/n bekannte/n Vertreter*in. Das Protokoll ist für alle Mitglieder*innen einsehbar und wird von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands (digital) unterzeichnet.
- g Die Tagesordnung wird mit der Einladung verschickt. Zusätzliche Tagesordnungspunkte können durch Mitglieder mit einem Vorlauf von 3 Tagen vor der Versammlung angegeben werden und werden auf der Mitgliederversammlung abgestimmt.

Beirat

- a Bei Bedarf kann ein Beirat gegründet werden, der den Vorstand unterstützt. Die Gründung erfolgt auf der Mitgliederversammlung.
- b Bei Gründung des Beirats werden die Aufgaben und Kompetenzen festgelegt.
- c Die Anzahl der Beiratsmitglieder kann auf jeder Mitgliedsversammlung angepasst werden.
- d Beiratsmitglieder müssen keine ordentlichen Mitglieder der Initiative sein.



Berlin, 14.04.2022

§ 8 Datenschutz

- (1) Die Daten der Vereinsmitglieder werden unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzverordnung (DSGVO) gespeichert. Es erfolgt keine Weitergabe an Dritte.
- (2) Eine Einsicht in das Mitgliedsverzeichnis haben nur ordentliche Mitglieder der Initiative.
- (3) Veröffentlichungen von Namen, Fotos und weiteren Informationen auf der Webseite, in den Medien (Print, online) und den Social Media Kanälen erfolgen nur auf Zustimmung bei Antrag auf Mitgliedschaft. Die Zustimmung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden, bereits veröffentlichte Daten werden nicht entfernt.
- (4) Bei Austritt aus der Initiative / Beendigung der Mitgliedschaft werden diejenigen Daten gelöscht, deren Kenntnisse nicht mehr erforderlich sind. Gesetzlich notwendige Pflichten zur Aufbewahrung werden gewahrt, die weitere Verwendung aber gesperrt.

§ 9 Auflösung der Initiative

Die Auflösung kann durch alle aktiven Mitglieder des Vorstands beschlossen werden. Bei Auflösung wird das möglicherweise vorhandene Vermögen einer wohltätigen Organisation, die sich mit Kindergesundheit befasst, übergeben.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so werden die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt bleiben. Die vorliegende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 14.04.2022 online beschlossen.